

G e s e t z

vom **26. Juni 1969**, mit dem Vorschriften zum Schutz der Jugend erlassen werden (NÖ. Jugendschutzgesetz).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen .

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes dienen dem Schutz der Kinder und Jugendlichen gegen eine Gefährdung ihrer körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und religiösen Entwicklung. Hierdurch werden andere gesetzliche Vorschriften, insbesondere auf dem Gebiet der Jugendfürsorge, nicht berührt.

(2) Verheiratete Jugendliche und jugendliche Angehörige des Bundesheeres sind Personen gleichzuhalten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Kinder im Sinne dieses Gesetzes sind Minderjährige bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

(4) Jugendliche im Sinne dieses Gesetzes sind Minderjährige vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 2

Aufsichtspersonen.

Aufsichtspersonen im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a) die Erziehungsberechtigten, das sind Eltern, Wahl Eltern und Vormund, wenn diesen Personen im Einzelfall nach bürgerlichem Recht ein Erziehungsrecht zusteht; der Vater des unehelichen Kindes jedoch nur dann, wenn er für das Kind oder den Jugendlichen tatsächlich sorgt;
- b) Familienangehörige über 18 Jahre, denen die Aufsicht von einem Erziehungsberechtigten des Kindes oder Jugendlichen übertragen wurde;

- c) Personen über 21 Jahre, die nicht Familienangehörige sind, denen die Aufsicht von einem Erziehungsberechtigten des Kindes oder Jugendlichen übertragen wurde;
- d) Personen über 18 Jahre, denen die Aufsicht über Kinder und Jugendliche im Rahmen ihres Berufes oder auf Grund ihrer Tätigkeit in einer Jugendorganisation oder durch Übernahme in Pflege obliegt.

§ 3

Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten während der Nachtstunden.

Kinder dürfen sich in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr, Jugendliche in der Zeit von 23 Uhr bis 5 Uhr ohne Begleitung einer Aufsichtsperson an allgemein zugänglichen Orten nicht unge-rechtfertigt aufhalten.

§ 4

Aufenthalt in Gast- und Schankgewerbebetrieben sowie in Beherbergungsbetrieben.

- (1) Ohne Begleitung einer Aufsichtsperson ist Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr der Aufenthalt in Gast- und Schankgewerbebetrieben sowie Buschenschenken (Heurigenschenken) gänzlich, Jugendlichen vom 16. Lebensjahr an ab 23 Uhr untersagt.
- (2) In Begleitung einer Aufsichtsperson ist Kindern der Aufenthalt in Gast- und Schankgewerbebetrieben sowie Buschenschenken (Heurigenschenken) ab 22 Uhr, Jugendlichen - unbeschadet der Bestimmung des § 7 Absatz 3 - ab 23 Uhr untersagt.
- (3) Von den Verboten der Absätze 1 und 2 ist der Aufenthalt in Gast- und Schankgewerbebetrieben für den Zeitraum ausgenommen, der zur Einnahme von Mahlzeiten oder zur Überbrückung von Wartezeiten unerlässlich ist.

(4) Kindern und Jugendlichen ist der Aufenthalt in Nachtlökalen und Branntweinschenken untersagt.

(5) Kindern und Jugendlichen ist der Aufenthalt und das Übernachten in Beherbergungsbetrieben, auf Campingplätzen, in Jugendherbergen, Schutzhütten, Privatfremdenzimmern und dergleichen ohne Begleitung einer Aufsichtsperson untersagt. Dies gilt nicht für Jugendliche, die sich auf Ausflügen oder Reisen befinden oder die sich aus beruflichen Gründen oder zur Ausbildung außerhalb ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes aufhalten müssen, sofern nicht Gründe vorliegen, die den Interessen des Jugendschutzes (§ 1 Absatz 1) widersprechen.

§ 5

Besuch öffentlicher Filmvorführungen und Fernsehübertragungen.

(1) Kindern und Jugendlichen ist der Besuch öffentlicher Filmvorführungen und Fernsehübertragungen jener Filme untersagt, die nach den landesgesetzlichen Vorschriften auf dem Gebiete des Lichtschauspielwesens für die betreffende Altersstufe nicht zugelassen wurden.

(2) Kindern ist der Besuch öffentlicher Filmvorführungen und Fernsehübertragungen, die programmgemäß nach 21 Uhr enden, untersagt, sofern sie sich nicht in Begleitung einer Aufsichtsperson befinden.

(3) Jugendlichen ist der Besuch öffentlicher Filmvorführungen und Fernsehübertragungen, die programmgemäß nach 23 Uhr enden, untersagt, sofern sie sich nicht in Begleitung einer Aufsichtsperson befinden.

§ 6

Besuch öffentlicher Theatervorstellungen.

(1) Kindern und Jugendlichen ist der Besuch jener öffentlichen Theatervorstellungen untersagt, welche nach den landesgesetzlichen Vorschriften auf dem Gebiete des Theaterwesens für die betreffende Altersstufe nicht zugelassen wurden.

(2) Kindern ist der Besuch öffentlicher Theater Vorstellungen, die programmgemäß nach 21 Uhr enden, untersagt, sofern sie sich nicht in Begleitung einer Aufsichtsperson befinden.

(3) Jugendlichen ist der Besuch öffentlicher Theater Vorstellungen, die programmgemäß nach 23 Uhr enden, untersagt, sofern sie sich nicht in Begleitung einer Aufsichtsperson befinden.

§ 7

Teilnahme an öffentlichen Tanzunterhaltungen.

(1) Die Teilnahme an öffentlichen Tanzunterhaltungen ist Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr untersagt, Jugendlichen vom vollendeten 16. Lebensjahr an nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.

(2) Vom Verbot des Absatzes 1 ausgenommen ist die Teilnahme an Kindertanzfesten und Tanzveranstaltungen, die von Jugendorganisationen veranstaltet werden, sowie ähnlichen Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche, sofern diese für Kinder spätestens um 21 Uhr, für Jugendliche spätestens um 23 Uhr enden.

(3) Die Teilnahme an öffentlichen Tanzunterhaltungen, die im allgemeinen Sprachgebrauch als "Ballveranstaltungen" bezeichnet werden, sowie an jenen, die im Brauchtum begründet sind, ist Jugendlichen vom vollendeten 16. Lebensjahr an in Begleitung einer Aufsichtsperson ohne zeitliche Beschränkung auch dann gestattet, wenn die Veranstaltungen in Gast- und Schankgewerbebetrieben stattfinden.

§ 8

Besuch sonstiger öffentlicher Veranstaltungen.

(1) Kindern und Jugendlichen ist der Besuch sonstiger öffentlicher Veranstaltungen untersagt, die nach den landesgesetzlichen Vorschriften auf dem Gebiete des Veranstaltungswesens für die betreffende Altersstufe nicht zugelassen wurden.

(2) Kindern ist der Besuch sonstiger öffentlicher Veranstaltungen, die programmgemäß nach 21 Uhr enden, Jugendlichen der Besuch jener, die programmgemäß nach 23 Uhr enden, ohne Begleitung einer Aufsichtsperson untersagt.

(3) Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der Besuch von öffentlichen Ring- und Boxkämpfen untersagt. Dieses Verbot gilt nicht für den Besuch von Ring- und Boxkämpfen durch Jugendliche, sofern es sich um Amateursportveranstaltungen handelt.

(4) Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der Besuch von Varietés, Kabarett und anderen gleichzuhaltenden Veranstaltungen - ausgenommen Zirkusveranstaltungen und Eisrevuen - nicht gestattet.

§ 9

Alkoholgenuß.

(1) Der Genuß von alkoholischen Getränken ist Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in der Öffentlichkeit untersagt.

(2) Der Genuß von gebrannten geistigen Getränken ist Jugendlichen auch nach vollendetem 16. Lebensjahr in der Öffentlichkeit untersagt.

§ 10

Nikotingenuß.

Der Genuß von Tabakwaren ist Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in der Öffentlichkeit untersagt.

§ 11

Suchtmittel.

Kindern und Jugendlichen ist die Beschaffung und der Genuß von Drogen und Stoffen, die geeignet sind, rauschähnliche Zustände,

Süchtigkeit oder Aufputschung hervorzurufen, verboten, sofern sie nicht zu Heilzwecken ärztlich verordnet werden. Die Abgabe solcher Drogen und Stoffe ohne ärztliche Verordnung an Kinder und Jugendliche ist, unbeschadet der bundesgesetzlichen Vorschriften, verboten.

§ 12

Sonstige Verbote.

- (1) Der Erwerb und Besitz unzüchtiger Gegenstände, insbesondere Schriften, Abbildungen und Laufbilder, ist Kindern und Jugendlichen untersagt.
- (2) Das Aufsuchen von Stundenzimmern und der Umgang mit Prostituierten ist Kindern und Jugendlichen untersagt.
- (3) Die Teilnahme an Glücksspielen sowie der Aufenthalt in Räumen, in denen Glücksspiele durchgeführt werden, ist Kindern und Jugendlichen untersagt.
- (4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für die Teilnahme an behördlich bewilligten Lotterien, Totospielen, Tombolas, Glückshäfen und Juxausspielungen.

§ 13

Pflichten anderer Personen.

- (1) Aufsichtspersonen haben dafür zu sorgen, daß die ihrer Aufsicht unterstehenden Kinder und Jugendlichen die Bestimmungen dieses Gesetzes beachten.
- (2) Unternehmer und Veranstalter haben die auf ihren Betrieb und ihre Veranstaltungen (§§ 4 bis 12) bezüglichen Bestimmungen dieses Gesetzes an deutlich sichtbarer Stelle anzuschlagen.
- (3) Jedermann ist es untersagt, Kindern und Jugendlichen Übertretungen dieses Gesetzes zu ermöglichen oder zu erleichtern.

§ 14

Ausweispflicht.

Wer unter Berufung auf die Erreichung einer bestimmten Altersstufe oder auf eine Ausnahme nach § 1 Absatz 2 behauptet, den Bestimmungen dieses Gesetzes ^{nicht} unterworfen zu sein, hat dies im Zweifel nachzuweisen.

§ 15

Ausnahmen.

Die Bezirksverwaltungsbehörde kann über Antrag für einzelne Veranstaltungen der in den §§ 5 bis 8 bezeichneten Art Ausnahmen bewilligen, sofern die Interessen des Jugendschutzes (§ 1 Absatz 1) hierdurch nicht gefährdet werden und die Ausnahme der Fortbildung, Gemeinschaftspflege oder der Unterstützung ähnlicher Bestrebungen dient. Eine solche Verfügung hat die Altersstufe, auf die sich die Ausnahme bezieht, zu bezeichnen und zu bestimmen, ob der Besuch der Veranstaltung mit oder ohne Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet ist.

§ 16

Strafbestimmungen.

(1) Wer einem Gebot oder Verbot dieses Gesetzes zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 30.000,-- oder mit Arrest bis zu vier Wochen zu bestrafen; über Jugendliche ist jedoch höchstens eine Geldstrafe bis zu S 3.000,-- oder eine Arreststrafe bis zu einer Woche zu verhängen. Arreststrafen an Jugendlichen sind möglichst in deren Freizeit zu vollziehen.

(2) Bei Vorliegen erschwerender Umstände können Geld- und Arreststrafen nebeneinander verhängt werden.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Die Geldstrafen fließen dem Lande zu.

(5) Gegenstände, die den Anlaß eines Strafverfahrens nach § 12 Absatz 1 dieses Gesetzes bilden, sind für verfallen zu erklären und nach Rechtskraft der Verfallserklärung zu vernichten.

§ 17

Mitwirkung von Bundesgendarmerie und Bundespolizei.

Die nach Bundesrecht zuständigen Organe der Bundesgendarmerie - in Orten mit Bundespolizeibehörden diese - haben zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörden einzuschreiten durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen;
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind;
- c) Anwendung körperlichen Zwanges.

§ 18

Inkrafttreten und Aufhebung älteren Rechts.

Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig treten das Gesetz vom 26. Jänner 1956 zum Schutze der Jugend, LGBL.Nr.29/1956, sowie der § 17 Absatz 7 des Gesetzes vom 12. Juli 1935, betreffend die Veranstaltung von Lichtschauspielen (Lichtschauspielgesetz), LGBL.Nr.154/1935, in der Fassung der Gesetze LGBL.Nr.49/1952, LGBL.Nr.99/1954, LGBL.Nr.318/1959 und LGBL.Nr.197/1962, außer Kraft.